

JUSTIZBLATT

RHEINLAND - PFALZ

AMTSBLATT DES MINISTERIUMS DER JUSTIZ

76. Jahrgang

Mainz, den 24. Oktober 2022

Nummer 11

INHALT

Seite

Verwaltungsvorschriften und Rundschreiben

14. 9. 2022	Elektronische Aktenführung in Bußgeldverfahren bei den Gerichten der ordentlichen Gerichtsbarkeit und den Staatsanwaltschaften im Land Rheinland-Pfalz.....	115
28. 9.2022	Vollstreckungsplan über die Zuständigkeit der Justizvollzugseinrichtungen des Landes Rheinland-Pfalz	116
29. 9.2022	Elektronische Aktenführung bei den Gerichten in Rheinland-Pfalz	116
17.10.2022	Gefangenentransportvorschrift (GTV) ...	118

Bekanntmachungen

4.10.2022	Stiftung Rheinland-Pfalz für Opferschutz - Geschäftsbericht für das Geschäftsjahr 2021	119
10.10.2022	Verlust eines Dienstausweises.....	119

Personalnachrichten und Stellenausschreibungen 119

Verwaltungsvorschriften und Rundschreiben

453

Elektronische Aktenführung in Bußgeldverfahren bei den Gerichten der ordentlichen Gerichtsbarkeit und den Staatsanwaltschaften im Land Rheinland-Pfalz

Verwaltungsvorschrift des Ministeriums der Justiz vom 14. September 2022 (1515/1-0011)

1 Auf der Grundlage des § 1 der Landesverordnung über die elektronische Aktenführung in Bußgeldverfahren bei den Staatsanwaltschaften und Gerichten vom 19. August 2022 (GVBl. S. 326, BS 453-4) in der jeweils geltenden Fassung werden bei den nachfolgend genannten Gerichten und Staatsanwaltschaften die Akten in den bezeichneten Bußgeldverfahren ab dem angegebenen Datum elektronisch geführt:

1.1 Bezirk des Pfälzischen Oberlandesgerichts Zweibrücken

Gericht	Verfahren	Datum
Amtsgericht Kaiserslautern	Alle eingehenden Bußgeldverfahren der Zentralen Bußgeldstelle Speyer, die in die erstinstanzliche	19.09.2022

Gericht	Verfahren	Datum
	Zuständigkeit des Amtsgerichts Kaiserslautern fallen, einschließlich zugehöriger Erzwingungshaftsa-chen sowie der Verfahren nach § 62 OWiG, jeweils soweit diese nach dem 7. Juli 2022 bei der Zentralen Bußgeldstelle Speyer eingegangen sind.	
Landgericht Kaiserslautern	Alle Bußgeldverfahren der Zentralen Bußgeldstelle Speyer, die in die erstinstanzliche Zuständigkeit des Amtsgerichts Kaiserslautern fallen, einschließlich zugehöriger Erzwingungshaftsa-chen, jeweils soweit diese nach dem 7. Juli	19.09.2022

Gericht	Verfahren	Datum
	2022 bei der Zentralen Bußgeldstelle Speyer eingegangen sind.	
Pfälzisches Oberlandesgericht Zweibrücken	Alle Bußgeldverfahren der Zentralen Bußgeldstelle Speyer, die in die erstinstanzliche Zuständigkeit des Amtsgerichts Kaiserslautern fallen, einschließlich zugehöriger Erzwingungshaftsa-chen, jeweils soweit diese nach dem 7. Juli 2022 bei der Zentralen Bußgeldstelle Speyer eingegangen sind.	19.09.2022

1.2 Bezirk der Generalstaatsanwaltschaft Zweibrücken

Staatsanwalt-schaft	Verfahren	Datum
Staatsanwalt-schaft Kaiserslautern	Alle eingehenden Bußgeldverfahren der Zentralen Bußgeldstelle Speyer, die in die erstinstanzliche Zuständigkeit des Amtsgerichts Kaiserslautern fallen, einschließlich zugehöriger Erzwingungshaftsa-chen, jeweils soweit diese nach dem 7. Juli 2022 bei der Zentralen Bußgeldstelle Speyer eingegangen sind.	19.09.2022
General-staatsanwalt-schaft Zweibrücken	Alle Bußgeldverfahren der Zentralen Bußgeldstelle Speyer, die in die erstinstanzliche Zuständigkeit des Amtsgerichts Kaiserslautern fallen, einschließlich zugehöriger Erzwingungshaftsa-chen, jeweils soweit diese nach dem 7. Juli 2022 bei der Zentralen Bußgeldstelle Speyer eingegangen sind.	19.09.2022

- 2 Diese Verwaltungsvorschrift tritt am 19. September 2022 in Kraft.

Vollstreckungsplan über die Zuständigkeit der Justizvollzugseinrichtungen des Landes Rheinland-Pfalz

Rundschreiben des Ministeriums der Justiz vom 28. September 2022 (4431-2-0001)*)

- 1 Die Anlage des Rundschreibens des Ministeriums der Justiz vom 1. Juli 2022 (4431-2-0001) – JBl. S. 51 -, wird wie folgt geändert:

*) Die Änderungen werden in die konsolidierte Fassung im Landesrecht Rheinland-Pfalz eingearbeitet

Ge-schlecht	Haftart	Straf-dauer	Haft-art	Wohn-ort nach Ge-richts-bezir-ken	Justiz-voll-zugs-anstalt
männ-lich	Freiheits-strafen bei Ge-fangenen, die bei Beginn des Strafvoll-zugs noch nicht 25 Jahre alt sein werden	Erst-voll-zug bis max. 3 Jahre	Ge-schlos-sener Voll-zug	Rhein-land-Pfalz außer LG Koblenz und LG Trier	JSA Schif-fer-stadt

- 2 Das Rundschreiben tritt mit Wirkung vom 28. September 2022 in Kraft.

321

Elektronische Aktenführung bei den Gerichten in Rheinland-Pfalz

Verwaltungsvorschrift des Ministeriums der Justiz vom 29. September 2022 (1515/2-0001)

- 1 Auf der Grundlage des § 1 der Landesverordnung über die elektronische Aktenführung bei den Gerichten in Rheinland-Pfalz vom 9. Mai 2018 (GVBl. S. 125), zuletzt geändert durch Verordnung vom 16. September 2022 (GVBl. S. 349), BS 320-2, werden bei den nachfolgend aufgeführten Gerichten die Akten in den nachstehend genannten Verfahren ab dem angegebenen Datum elektronisch geführt:

Nr.	Gericht	Verfahrensbereich	Datum
1.	Oberlandes-gericht Koblenz	a. In allen Verfah- ren, die unter den Registerzeichen AR – soweit Zivil- sachen betroffen sind –, Sch, SchH, AktG, EK, MK, U, UH, W, WLw, VA, VAs, Verg geführt werden.	1.10.2019
		b. In allen Verfah- ren, die unter den Registerzeichen UF, UFH und WF geführt werden.	1.3.2020
		c. In allen Verfah- ren, die unter dem Registerzei- chen AR – soweit Familiensachen betroffen sind – geführt werden.	1.9.2020

Nr.	Gericht	Verfahrensbereich	Datum
2.	Pfälzisches Oberlandesgericht Zweibrücken	a. In allen Verfahrenen, die unter den Registerzeichen AR – soweit Zivilsachen betroffen sind –, Sch, SchH, AktG, EK, MK, U, UH, W, WLw, VA, VAs, Verg, UF, UFH, WF geführt werden.	1.3.2020
		b. In allen Verfahrenen, die unter dem Registerzeichen AR – soweit Familiensachen betroffen sind – geführt werden.	1.9.2020
3.	Landgericht Kaiserslautern	a. In allen Verfahrenen, die unter den Registerzeichen O und OH geführt werden.	1.6.2018
		b. In allen Verfahrenen, die unter den Registerzeichen S, SH und T geführt werden.	1.4.2019
4.	Amtsgericht Kaiserslautern	a. In allen Verfahrenen, die unter den Registerzeichen C und H geführt werden.	1.4.2019
		b. In allen Verfahrenen, die unter den Registerzeichen F, FH, K und L geführt werden.	1.12.2019
5.	Landgericht Bad Kreuznach	In allen Verfahrenen, die unter den Registerzeichen O, OH, S, SH und T geführt werden.	3.12.2018
6.	Amtsgericht Bad Kreuznach	a. In allen Verfahrenen, die unter den Registerzeichen C und H geführt werden.	3.12.2018
		b. In allen Verfahrenen, die unter den Registerzeichen F und FH geführt werden.	1.8.2019
		c. In allen Verfahrenen, die unter den Registerzeichen X, XIV – ausgenommen Verfahren	20.1.2020

Nr.	Gericht	Verfahrensbereich	Datum
		nach § 29 b Abs. 1 Satz 1 Buchst. b der Aktenordnung für die Gerichte der ordentlichen Gerichtsbarkeit und die Staatsanwaltschaften (AktO) –, XVII geführt werden. d. In allen Verfahrenen, die unter den Registerzeichen K und L geführt werden.	1.9.2020
7.	Landgericht Koblenz	In allen Verfahrenen, die unter den Registerzeichen O, OH, S, SH und T geführt werden.	1.9.2019
8.	Amtsgericht Koblenz	a. In allen Verfahrenen, die unter den Registerzeichen C und H geführt werden.	1.9.2019
		b. In allen Verfahrenen, die unter den Registerzeichen F und FH geführt werden.	1.3.2020
		c. In allen Verfahrenen, die unter den Registerzeichen K und L geführt werden.	1.9.2020
		d. In allen Verfahrenen, die unter den Registerzeichen X, XIV – soweit Verfahren nach § 29 b Abs. 1 Satz 1 Buchst. c AktO betroffen sind –, XVII geführt werden.	1.11.2020
9.	Landgericht Frankenthal (Pfalz)	In allen Verfahrenen, die unter den Registerzeichen O, OH, S, SH und T geführt werden.	1.9.2019
10.	Amtsgericht Frankenthal (Pfalz)	a. In allen Verfahrenen, die unter den Registerzeichen C und H geführt werden.	1.9.2019
		b. In allen Verfahrenen, die unter den Registerzeichen F und FH geführt werden.	1.9.2020
		c. In allen Verfahrenen, die unter den	1.12.2020

Nr.	Gericht	Verfahrensbereich	Datum
		Registerzeichen K und L geführt werden	
11.	Landgericht Mainz	In allen Verfahren, die unter den Registerzeichen O, OH, S, SH und T geführt werden.	1.2.2020
12.	Amtsgericht Mainz	a. In allen Verfahren, die unter den Registerzeichen C, H, F und FH geführt werden. b. In allen Verfahren, die unter den Registerzeichen K und L geführt werden. c. In allen Verfahren, die unter den Registerzeichen X, XIV – soweit Verfahren nach § 29 b Abs. 1 Satz 1 Buchst. c AktO betroffen sind –, XVII geführt werden.	1.2.2020 15.9.2020 1.11.2020
13.	Landgericht Zweibrücken	In allen Verfahren, die unter den Registerzeichen O, OH, S, SH und T geführt werden.	1.2.2020
14.	Amtsgericht Zweibrücken	a. In allen Verfahren, die unter den Registerzeichen C, H, F und FH geführt werden. b. In allen Verfahren, die unter den Registerzeichen K und L geführt werden.	1.2.2020 1.12.2020
15.	Landgericht Trier	In allen Verfahren, die unter den Registerzeichen O, OH, S, SH und T geführt werden.	15.11.2020
16.	Amtsgericht Trier	a. In allen Verfahren, die unter den Registerzeichen C und H geführt werden. b. In allen Verfahren, die unter den Registerzeichen F und FH geführt werden. c. In allen Verfahren, die unter den Registerzeichen K, L, X, XIV – soweit	1.9.2020 15.9.2020 4.10.2022

Nr.	Gericht	Verfahrensbereich	Datum
		Verfahren nach § 29 b Abs. 1 Satz 1 Buchst. c AktO betroffen sind –, XVII geführt werden.	
17.	Amtsgericht Rockenhausen	In allen Verfahren, die unter den Registerzeichen C, H, F, FH, K und L geführt werden.	9.11.2022
18.	Amtsgericht Simmern	a. In allen Verfahren, die unter den Registerzeichen C, H, F und FH geführt werden, sowie b. in allen Verfahren, die unter den Registerzeichen X, XIV – soweit Verfahren nach § 29 b Abs. 1 Satz 1 Buchst. c AktO betroffen sind –, XVII geführt werden	23.11.2022 23.11.2022
19.	Amtsgericht Kusel	In allen Verfahren, die unter den Registerzeichen C, H, F, FH, K und L geführt werden.	7.12.2022

2 Diese Verwaltungsvorschrift tritt am 1. Oktober 2022 in Kraft.

Gefangenentransportvorschrift (GTV)

Rundschreiben des Ministeriums der Justiz vom 17. Oktober 2022 (4460-0004)*)

1. Das Rundschreiben des Ministeriums der Justiz vom 7. März 2002 (4460 - 5 - 1 (36) – JBl. S. 97 -) in der Fassung vom 7. Januar 2020 (JBl. S. 6) wird wie folgt geändert:

Nr. 9 Abs. 3 der Gefangenentransportvorschrift (GTV) wird wie folgt geändert:

a) In Satz 2 werden nach dem Wort „Tiere“ das Komma durch das Wort „und“ ersetzt und die Worte „sowie Geld oder Wertsachen“ gestrichen.

b) Es wird der folgende Satz 4 angefügt:

„Wertsachen und Geld können im Sammeltransport mitbefördert werden, wenn sie in geeigneten und verplombten Behältnissen transportiert werden und die Aushändigung gegenseitig dokumentiert wird.“

2. Dieses Rundschreiben tritt am 17. Oktober 2022 in Kraft.

*) Die Änderungen werden in die konsolidierte Fassung im Landesrecht Rheinland-Pfalz eingearbeitet

Bekanntmachungen*)

Stiftung Rheinland-Pfalz für Opferschutz

Geschäftsbericht für das Geschäftsjahr 2021
vom 4. Oktober 2022 (0006E21-0003)

Im Geschäftsjahr 2021 hat die Stiftung Opferschutz an insgesamt 19 Antragstellende Zuwendungen in Höhe von 26.554 EUR gezahlt. Die Unterstützung für gemeinnützige Einrichtungen der Opferhilfe, insbesondere Frauenhäuser und Frauennotrufe, hat im Geschäftsjahr 2021 fast 30% erreicht.

Die Stiftung muss in Zeiten dauerhafter Niedrigzinsen mit sinkenden Einkünften wirtschaften. Es konnten lediglich Zinsen in Höhe von ca. 10.600 EUR verbucht werden. Umso bedeutender sind die Einnahmen aus Geldbußen und gerichtlichen Auflagen, die Staatsanwaltschaften und Gerichte der Stiftung zuweisen. Im Jahr 2021 waren das insgesamt 8.110 EUR.

Die Prüfung der Jahresrechnung 2021 durch das Ministerium der Finanzen am 4. Mai 2022 ergab keine Beanstandungen. Das Kuratorium der Stiftung hat dem Vorstand in seiner Jahressitzung am 26. September 2022 einstimmig Entlastung für das Geschäftsjahr 2021 erteilt. Zu Beginn des Jahres sind die langjährigen Vorstandsmitglieder, Herr LMR a.D. Christan Mittelhausen, Frau PräsLG Ulrike Müller-Rospert und Herr MR a.D. Manfred Müller, auf eigenen Wunsch aus ihrem Amt ausgeschieden.

Den ausführlichen Geschäftsbericht der Stiftung finden Sie im Internet unter www.stiftung-opferschutz.rlp.de.

Verlust eines Dienstausweises

Bekanntmachung des Ministeriums der Justiz
vom 10. Oktober 2022 (2000E22-0049)

Der nachfolgend bezeichnete Dienstausweis wird hierdurch für ungültig erklärt:

Ausweisnummer	Name	Amtsbezeichnung	Ausstellungsbehörde und -datum
56731	Sabine Schmidt-Wilhelm	Direktorin des Amtsgerichts	Amtsgericht Pirmasens 9. Dezember 2015

Aus Gründen des Datenschutzes dürfen die Personalnachrichten in der Internetversion leider nicht veröffentlicht werden!

Personalnachrichten und Stellenausschreibungen

Aus Gründen des Datenschutzes dürfen die Personalnachrichten in der Internetversion leider nicht veröffentlicht werden!

*) Nicht im Landesrecht Rheinland-Pfalz enthalten

ERSCHEINUNGSWEISE UND BEZUGSBEDINGUNGEN:

Das Justizblatt Rheinland-Pfalz erscheint nach Bedarf. Bezugspreis halbjährlich 11,76 EUR. Bestellungen sind unmittelbar an den Verlag zu richten. Abbestellungen zum 30.6. oder 31.12. müssen bis spätestens 15.5. bzw. 15.11. beim Verlag vorliegen. Einzelpreis (auch für Nachbestellungen des laufenden oder eines früheren Jahrgangs) 1,38 EUR zuzüglich Versandkosten.

Stellenausschreibungen

– vgl. Nummer 2 der VV JM vom 25. Juni 1990 (2010 – 1 – 14/90) – JBl. S. 120 –

Es wird Bewerbungen entgegengesehen um folgende Stellen:

- 1,0 Stelle für die Vizepräsidentin oder den Vizepräsidenten des Oberlandesgerichts (m/w/d) bei dem Pfälzischen Oberlandesgericht Zweibrücken
- 1,0 Stelle für die Präsidentin oder den Präsidenten des Landgerichts (m/w/d) bei dem Landgericht Landau in der Pfalz
- 2,0 Stellen für Richterinnen oder Richter am Oberlandesgericht (m/w/d) bei dem Oberlandesgericht Koblenz
- 1,0 Stelle für eine Richterin oder einen Richter am Oberlandesgericht (m/w/d) bei dem Oberlandesgericht Koblenz
Die Stelle soll mit einer Versetzungsbewerberin oder einem Versetzungsbewerber besetzt werden.
- 1,0 Stelle für eine Vorsitzende Richterin oder einen Vorsitzenden Richter am Landgericht (m/w/d) bei dem Landgericht Landau in der Pfalz
- 1,0 Stelle für eine Richterin oder einen Richter am Amtsgericht (m/w/d) – als die ständige Vertreterin oder der ständige Vertreter eines Direktors – bei dem Amtsgericht Wittlich

Aus Gründen des Datenschutzes dürfen die Personalnachrichten in der Internetversion leider nicht veröffentlicht werden!

Ausgeschriebene Stellen können auch als Teilzeitstellen (75 v.H. oder 50 v.H.) besetzt werden, soweit nicht im Einzelfall zwingende dienstliche Belange entgegenstehen (§ 7 Abs. 2 LGG, § 5 Abs. 1 LRiG i.V. mit § 11 Abs. 1 Satz 1, 2. Halbsatz LBG). Soweit sich Richterinnen oder Richter (m/w/d) unter Angabe des entsprechenden vom-Hundert-Satzes auf eine Stelle in Teilzeitform bewerben, kann die Bewerbung nur berücksichtigt werden, wenn die Richterin oder der Richter (m/w/d) zugleich zustimmt, mit Beginn oder bei Änderung der Teilzeitbeschäftigung und beim Übergang zur Vollzeitbeschäftigung auch in einem anderen Gericht desselben Gerichtszweiges verwendet zu werden. Unabhängig davon sind Bewerbungen auf eine Stelle in Teilzeitform die sonstigen Erklärungen zum Vorliegen der Voraussetzungen nach § 8 Abs. 1, § 7 Abs. 2 Nr. 3 und 4 LRiG, § 75 Abs. 1 und 2 LBG und die Dauer der beantragten Teilzeitbeschäftigung beizufügen.

Klarstellend wird darauf hingewiesen, dass bei Besetzung einer Vollzeitstelle mit einer Teilzeitkraft (50 v.H.) die „zweite“ Hälfte der Stelle ohne weitere Ausschreibung gleichzeitig besetzt werden kann; Entsprechendes gilt für sich anderweitig ergebende Bruchteile (75 v.H.).

Bewerbungen von schwerbehinderten Menschen sind erwünscht.